



ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 in seiner Sitzung vom 19.12.2023 folgende Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren beschlossen

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Natters hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und weitere Gebühren ein. In den angeführten Beträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von derzeit 10% enthalten.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weiteren Gebühren entsteht mit der Übernahme der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Verwendung von Müllsäcken bereits mit deren Ausfolgung.

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird jährlich festgesetzt und dient zur teilweisen Deckung insbesondere der Kosten für die Wertstoff-, Problemstoff- und Sperrmüllentsorgung, der Kosten für die Entsorgung des Gras-, Baum- und Strauchschnittes und der Verwaltungskosten.

a) Bei Haushalten wird diese Gebühr nach der Anzahl der zum Stichtag behördlich gemeldeten Personen festgesetzt:

1 Person	€ 25,00
2 Personen	€ 30,00
3 Personen	€ 38,00
4 Personen	€ 46,00
5 Personen	€ 54,00
6 Personen und mehr	€ 62,00

b) Bei Unternehmen wird diese Gebühr pauschal wie folgt festgesetzt:

- Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe:

bis 200 Innensitzplätze	€ 80,00
über 200 Innensitzplätze	€ 120,00
- Campingplätze: € 80,00
- Alle anderen Unternehmen:

bis 100 m ² Betriebsfläche	€ 50,00
über 100 m ² Betriebsfläche	€ 100,00

Wird eine selbstständige Tätigkeit nur vom Unternehmensinhaber ausgeführt (Ein-Personen-Unternehmen), sind die Bestimmungen dieser Litera nicht anzuwenden.

c) Bei Freizeitwohnsitzen wird eine jährliche Pauschale von € 25,00 festgesetzt, außer im Fall, dass dem Eigentümer gemäß lit. a oder b bereits eine Grundgebühr vorgeschrieben wird.

§ 4 Weitere Gebühren

(1) Die weiteren Gebühren werden einerseits nach der Art, Zahl und Größe der tatsächlich entleerten Müllbehälter bzw. im Fall der Ausfolgung von Müllsäcken nach Art und Zahl der ausgefolgten Säcke bemessen. Nach Personen im Haushalt gemäß § 3 lit. a oder für jedes Unternehmen gemäß § 3 lit. b bzw. jeden Freizeitwohnsitz gemäß § 3 lit. c wird jährlich eine Mindestmenge an Rest- und Biomüllsäcken vorgeschrieben, wobei deklarierte Eigenkompostierer nach der Abfallordnung der Gemeinde Natters von der Mindestmenge an Biomüllsäcken ausgenommen sind. Die der Mindestmenge entsprechende Anzahl an Säcken kann im Gemeindeamt abgeholt werden.

a) Der Restmüll wird entweder nach Säcken á 60 l mit € 04,50 oder bei Containern mit € 0,075 pro Liter verrechnet. Demnach kosten die Entleerungen der Container wie folgt:

120l-Container	€ 09,00
240l-Container	€ 18,00
660l-Container	€ 49,50
800l-Container	€ 60,00
1100l-Container	€ 82,50

Die Pauschale für die Mindestmenge beträgt pro Person im Haushalt, bei Unternehmen und Freizeitwohnsitzen € 13,50, das entspricht 3 Säcken.

Auf Antrag werden für ein Neugeborenes in der Gemeinde Natters zehn Restmüllsäcke kostenlos ausgegeben.

b) Der Biomüll wird entweder nach Rollen zu 26 Stück á 10 l mit € 12,00 oder bei Containern mit € 0,05 pro Liter verrechnet. Demnach kosten die Entleerungen der Container wie folgt:

10l-Container	€ 00,50
90l-Container	€ 04,50
120l-Container	€ 06,00
240l-Container	€ 12,00

Die Pauschale für die Mindestmenge beträgt bei 1-3 Personen im Haushalt, bei Unternehmen und Freizeitwohnsitzen € 24,00, das entspricht 2 Rollen. Bei Haushalten mit 4 oder mehr Personen gilt eine Pauschale für die Mindestmenge in Höhe von € 36,00, das entspricht 3 Rollen.

(2) Außer Restmüll und Biomüll können Abfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei mit einer Berechtigungskarte am Recyclinghof Innsbruck entsorgt werden. Ausgenommen von der Gebührenbefreiung sind Autoreifen, Gewerbeabfälle, Baustellenabfälle und Bauschutt in größeren Mengen, die nach den jeweils gültigen Tarifen der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft direkt am Recyclinghof verrechnet werden.

§ 5 Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

(1) Die Vorschreibung der Grundgebühr gemäß § 3 erfolgt jährlich im zweiten Quartal zum Stichtag 01.01.

(2) Die Vorschreibung Mindestmengen für den Rest- und Bioabfall gemäß § 4 erfolgt gleichzeitig mit der Vorschreibung der Grundgebühr.

(3) Zusätzliche Restmüllsäcken und Bioabfallsäcken sind direkt bei der Ausfolgung zu bezahlen.

(4) Containerentleerungen werden halbjährlich jeweils nach tatsächlicher Anzahl der Entleerungen für den Zeitraum 01.12 bis 31.05. und 01.06. bis 30.11. im Nachhinein zur Zahlung vorgeschrieben.

(5) Die Ermittlung der Personenzahl erfolgt über das Zentrale Melderegister jeweils unmittelbar vor der Vorschreibung.

(6) Die Fälligkeit beträgt 30 Tage.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

Der Gebührenschuldner und das gesetzliche Pfandrecht richten sich nach § 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991. Im Falle von vermieteten oder verpachteten Grundstücken und Bauwerken auf fremdem Grund ist bei der Ausfolgung der Abfallsäcke und bei der Abgabe von Abfällen am Recyclinghof Innsbruck der Bestandsnehmer Gebührenschuldner und haftet der Grundeigentümer bzw. der Eigentümer des Bauwerks auf fremden Grund subsidiär.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Natters, beschlossen am 12.12.2005 mit Inkrafttreten 22.12.2005 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Ing. Marco Untermaizoner)



ANGESCHLAGEN AM: 21.12.2023 | ABZUNEHMEN AM: 05.01.2024 | ABGENOMMEN AM:

aufsichtsbehördlich genehmigt am: , ZI